



Firma: _____

Anschrift: _____

Land/PLZ/Ort: _____

Telefon: _____ Telefax: _____ E-Mail: _____

EORI-Nr.: _____

AEO-Zert. (falls vorhanden): _____

UST ID Nr.: _____

ZOLLVOLLMACHT

Zum Erstellen von Einfuhranmeldungen - in direkter Vertretung -

Hiermit beauftragen und bevollmächtigen wir:

Zoll-Flex GmbH, Rüchligweg 101, CH 4125 Riehen
Zoll-Flex Aps, Toldbodvej 2, DK 6330 Padborg

bis auf schriftlichen Widerruf, die für uns eingehende(n) Eingangssendung(e)n in unserem Namen und für unsere Rechnung gemäß Art. 18 UZK auf Grundlage der ADSp (**) zollamtlich abzufertigen, die Zollanmeldung und die Zollwertanmeldung abzugeben, diese Papiere rechtsverbindlich zu unterzeichnen, Anträge für Einfuhrdokumente und auf Erstattung und Erlass – soweit erforderlich – in unserem Namen zu stellen sowie an uns ggf. zu erstattende Eingangsabgaben anzunehmen.

Der Unterzeichner bestätigt:

- Wir sind Käufer der anzumeldenden Ware/handeln in Vollmacht des Käufers (*).
- Wir verpflichten uns zur Übernahme und Zahlung sämtlicher, im Zusammenhang mit der Zollabfertigung stehender, vom Vollmachtnehmer verauslagter Abgaben und Aufwendungen.
- Das Merkblatt „Zollwert“ zum Formular D.V.1 ist uns bekannt. Wir verpflichten uns, alle hierin genannten, den Zollwert betreffenden Umstände und etwaige spätere Änderungen zu beachten und unserem Bevollmächtigten rechtzeitig vor Abgabe der Zollwertanmeldung bekanntzugeben. Eine Verbundenheit im Sinne von Art. 70 Abs. 3 Buchst. d UZK, Art. 127 UZK-IA besteht / besteht nicht (*).
- Wir übergeben unserem Bevollmächtigten alle für die Zollabfertigung im Einzelfall notwendigen Dokumente. Hierzu gehören insbesondere Einfuhrgenehmigungen/Lizenzen und gültige Ursprungsnachweise, sofern wir Zollpräferenzen in Anspruch nehmen möchten.
- Die Zolltarifnummer(n) teilen wir rechtzeitig gesondert mit. Liegt zum Zeitpunkt der Einfuhranmeldung keine Zolltarifnummer vor, ist der Bevollmächtigte aufgrund der ihm vorliegenden Information zur selbstständigen Ermittlung berechtigt. Sollten wir eine verbindliche Zolltarifauskunft vorliegen haben, muss diese verbindlich in der Zollanmeldung angewandt werden, diese wird deshalb unaufgefordert an unseren Bevollmächtigten übermittelt.
- Verpflichtungen nach dem Außenwirtschaftsrecht unterliegen unserer Verantwortung. Bestehende Verbote und Beschränkungen sowie sonstige Beschränkungen, insbesondere aus dem Zollrecht sowie internationaler und/oder politischer Maßnahmen zum internationalen Handel sind eingehalten.
- Wir übernehmen die alleinige Verantwortung für die Vollständigkeit, Richtigkeit und Echtheit sämtlicher Unterlagen und Angaben, die für die Durchführung der Aufträge erforderlich sind. Der Bevollmächtigte hat dieses weder nachzuprüfen noch zu ergänzen.
- Der Bevollmächtigte hat das Recht, Untervollmacht zu erteilen
- Wir sind mit der Verwendung und Speicherung unserer Daten zum Zweck der vereinbarten, vertraglichen Tätigkeiten einverstanden.
- Wir sind zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt (*).
- Nachträgliche Zollbelastungen gem. Art. 18 UZK werden von uns übernommen.

Ort, Datum	Name	Firmenstempel/Rechtsverbindliche Unterschrift
------------	------	---

(*) Nicht Zutreffendes bitte streichen

(**) Wir arbeiten ausschließlich auf Grundlage der Allgemeinen Deutschen Spediteurbedingungen, jeweils neuester Fassung. Diese beschränken in Ziffer 23 ADSp die gesetzliche Haftung für Güterschäden nach § 431 HGB für Schäden in speditionellem Gewahrsam auf 5,- Euro/Kg bei multimodalen Transporten unter Einschluss einer Seebeförderung auf 2 SZR/Kg sowie ferner je Schadenfall, bzw. – ereignis auf 1 Mio. bzw. 2 Mio. Euro oder 2 SZR/Kg, je nachdem, welcher Betrag höher ist. Ergänzend wird vereinbart, dass (1) Ziffer 72 ADSp weder die Haftung des Spediteurs noch die Zurechnung des Verschuldens von Leuten und sonstigen Dritten abweichend von gesetzlichen Vorschriften wie § 507 HGB, Art. 25 MÜ, Art. 36 CIM, Art. 20, 21 CMNI zu Gunsten des Auftraggebers erweitert, (2) der Spediteur als Verfrachter in den in § 512 Abs. 2 Nr. 1 HGB aufgeführten Fällen des nautischen Verschuldens oder Feuers an Bord nur für eigenes Verschulden haftet und (3) der Spediteur als Frachtführer im Sinne unter den in Art. 25 Abs. 2 CMNI genannten Voraussetzungen nicht für nautisches Verschulden, Feuer an Bord oder Mängel des Schiffes haftet.